

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Weilheim i.OB und dem Mittelschulverband Weilheim i.OB über die Führung
der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

vom

12.04.2021

Inhalt

| | | |
|------|--|---------|
| § 1 | Regelungsumfang | Seite 2 |
| § 2 | Aufgabenübertragung | Seite 2 |
| § 3 | Weisungsrecht, Vertretung | Seite 2 |
| § 4 | Umfang der Aufgaben | Seite 2 |
| § 5 | Geschäftsstelle | Seite 3 |
| § 6 | Aktenführung, Information | Seite 3 |
| § 7 | Unterschriftsberechtigung, Anordnungsbefugnis | Seite 3 |
| § 8 | Aufwandsträger, Kostenerstattung | Seite 3 |
| § 9 | Kündigung, Änderungen, Vermögensauseinandersetzung | Seite 3 |
| § 10 | Inkrafttreten | Seite 4 |

Die Stadt Weilheim i.OB. (im folgenden Stadt),
vertreten durch den ersten Bürgermeister Markus Loth

und

der Mittelschulverband Weilheim i.OB (im folgenden Mittelschulverband), vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Harald Mansi,

schließen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 7 ff. und Art. 26 Abs. 1 KommZG folgende gemäß Art 12 Abs. 2 KommZG durch das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 30.03.2021 genehmigte

Zweckvereinbarung

§ 1

Regelungsumfang

Diese Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Mittelschulverbandes und die Führung von dessen Kassengeschäften durch die Stadt sowie die Erhebung des hierfür anfallenden Verwaltungskostenbeitrags.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Mittelschulverband überträgt der Stadt die Besorgung der laufenden Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten, die für den Mittelschulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
- (2) Der Mittelschulverband überträgt der Stadt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung.

§ 3

Weisungsrecht, Vertretung

- (1) Die Stadt führt die ihr übertragenen Aufgaben nach Weisung des Mittelschulverbandes aus.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende kann den Mittelschulverband auch im Rahmen der an die Stadt übertragenen Aufgaben nach außen vertreten.

§ 4

Umfang der Aufgaben

¹Die nach § 2 übertragenen Aufgaben umfassen, soweit nicht die Schulverbandsversammlung oder ein Ausschuss zuständig sind, insbesondere:

1. die jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge,
2. die Verwaltung und der Vollzug des Haushalts,
3. die Beschaffung aller notwendigen Kreditmittel und Zuschüsse,
4. die Führung aller erforderlichen Verzeichnisse (z. B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse),
5. die Führung der Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV und der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt und des Mittelschulverbandes,
6. die Erstellung der Jahresrechnung,
7. die Erstellung aller notwendigen Kalkulationen,

8. die Erstellung und Bearbeitung der Umlage- und Gebührenbescheide einschließlich der begleitenden Bearbeitung im Widerspruchs- oder Klageverfahren,
 9. allgemeine Personalangelegenheiten, wie Berechnung und Zahlung der Bezüge.
- ²Von der Übertragung der Aufgaben nicht erfasst sind insbesondere:
1. alle Aufgaben, für die ein Ausschuss oder die Schulverbandsversammlung zuständig sind,
 2. die Entscheidung über den Abschluss von Sondervereinbarungen.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes befindet sich an der Adresse der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB.

§ 6

Aktenführung, Information

- (1) Die Stadt führt alle mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Akten.
- (2) Die Stadt informiert den Schulverbandsvorsitzenden in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

§ 7

Unterschriftsberechtigung, Anordnungsbefugnis

¹Der Schulverbandsvorsitzende behält sich die Unterschriftsberechtigung vor für

- Ausfertigung von Satzungen,
- Unterzeichnung von Verträgen,
- Unterzeichnung von Bescheiden

und die Anordnung vor.

²Der Schulverbandsvorsitzende kann der Stadt bezüglich der übertragenen Aufgaben Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Stadt Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 8

Aufwandsträger, Kostenerstattung

- (1) Die Stadt stellt das zur Erledigung der übertragenen Aufgaben nötige Personal, die technische und räumliche Ausstattung und die erforderlichen Sachmittel.
- (2) ¹Die Stadt erhält für die Erledigung der übertragenen Aufgaben einen jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrag. ²Der Verwaltungskostenbeitrag wird anhand der tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden des vorangegangenen Jahres multipliziert mit den Kosten des Arbeitsplatzes je Stunde ermittelt. ³Bei Beamten und Beschäftigten (Arbeitnehmer) werden die vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) jährlich herausgegebenen und in der „Gemeindekasse“ (BayGK) veröffentlichten Kosten eines Arbeitsplatzes je Stunde herangezogen. ⁴Bei Wahlbeamten erfolgt die Berechnung des Stundensatzes nach tatsächlichen Kosten zuzüglich Sach- und Gemeinkostenzuschlag.

§ 9

Kündigung, Änderungen, Vermögensauseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres (ordentlich) und aus wichtigem Grund (außerordentlich) gekündigt werden.
- (2) Kündigung und Änderungen werden erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) ¹Bei Kündigung der Zweckvereinbarung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, soweit das erforderlich ist. ²Auf Art. 13 Abs. 2 GO wird insoweit verwiesen.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Zweckvereinbarung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ³Gleichzeitig treten etwaige bisherige Zweckvereinbarungen oder dahin gehende Regelungen außer Kraft.

Weilheim, 12.04.2021

Stadt Weilheim i. OB


Markus Loth
Erster Bürgermeister

Mittelschulverband Weilheim i.OB


Harald Mansi
stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weilheim i.OB und dem Mittelschulverband Weilheim i.OB über die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte vom 12.04.2021

- I. Die vorgenannte Zweckvereinbarung wurde in der öffentlichen Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB am 22.03.2021 beschlossen.
- II. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung erfolgte durch das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 30.03.2021.
- III. Die amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung erfolgte durch das Landratsamt Weilheim-Schongau im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Weilheim-Schongau vom 03.05.2021.
- IV. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt wurde durch die Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise hingewiesen.
- V. Die Zweckvereinbarung ist damit eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung (11.05.2021) in Kraft getreten.

Weilheim, 04. Juni 2021


Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender